



§ 4

Die Abrundungssatzung „Wenigerath - In den Bohrbüngerten“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 9. Juni 1997



(Lieser)
Bürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch am 17.6.1997 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

54516 Wittlich, 12. September 1997
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:

(Hermann Brück)



AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Abrundungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Abrundungssatzung werden beurkundet.



Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 29.09.1997



(Lieser) Bürgermeister

Satzung

zur Abrundung des südlichen Ortsrandes des Ortsbezirkes Wenigerath im Bereich „In den Bohrbüngerten“

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 15. April 1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das Abrundungsgebiet „Wenigerath - In den Bohrbüngerten“ erstreckt sich südlich der Ortslage Wenigerath auf die Flurstücke Gemarkung Wenigerath, Flur 15, Nr. 69 tw., 70, 68 tw., 67, 64 tw., 63 tw., 62 tw., 57, 58, 56 tw., 78, 77 tw., 76, 73, 74, 80 tw., 75 tw. (Weg), 72 (Straße), 59 tw. (Straße). Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung sind zwei Vollgeschosse zulässig.

§ 3
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Für die im beiliegenden Plan dargestellten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gewässern werden folgende Bindungen verfügt:

- Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Der Geländestreifen darf zum Gewässer hin nicht aufgehört werden.